



ENV1.3

Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung



Ziel

Unser Ziel ist es, die Verwendung von Produkten in Innenräumen und dessen Außenanlagen zu fördern, die hinsichtlich ökologischer und sozialer Auswirkungen über die Wertschöpfungskette transparent sind und deren Rohstoffgewinnung und Verarbeitung anerkannten ökologischen und sozialen Standards entsprechen.

Nutzen

Eine verbesserte Transparenz trägt dazu bei, den an der Wertschöpfungskette Beteiligten Erkenntnisse einer verantwortungsbewussten Ressourcengewinnung zugänglich zu machen, gewonnenes Know-How einer nachhaltigen und sozioökologisch akzeptablen Rohstoffgewinnung weiter auszubauen und breiter zu streuen und so ökologischen und sozialen Missständen entgegenzuwirken.

Beitrag zu übergeordneten Nachhaltigkeitszielen



	BEITRAG ZU DEN SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS (SDG) DER VEREINTEN NATIONEN (UN)		BEITRAG ZUR DEUTSCHEN NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE	
 Bedeutend	12.2	Einsatz natürlicher Ressourcen	12.1.a	Nachhaltiger Konsum
	15.2	Nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldtypen	15.3	Wälder
 Moderat	8.4	Globale Ressourceneffizienz und Entkopplung von wirtschaftlicher Entwicklung	8.1	Ressourcenschonung
	8.7	Beendigung von Kinderarbeit	12.2	Nachhaltige Produktion
	12.5	Abfallreduzierung und -vermeidung		
	12.6	Nachhaltigkeitsberichterstattung		
 Gering			8.6	Globale Lieferketten



Ausblick

Das Kriterium wurde grundlegend überarbeitet, um zeitgemäß die Verantwortung für Rohstoffgewinnung widerspiegeln zu können. Es ist von der Bewertung so ausgelegt, dass die DGNB den Betrachtungsumfang noch stärker erweitern kann und die Bewertung der Qualitätsstufen den Entwicklungen in der Branche entsprechen kann.

Anteil an der Gesamtbewertung

ANTEIL

Büro **Shopping** **Hotel** **Gastronomie** 4 %



BEWERTUNG


Positiv wird der Einsatz von Produkten bewertet, deren Rohstoffe verantwortungsbewusst gewonnen werden und die zu einem relevanten Anteil im Ausbau, in den technischen Anlagen, in den Außenanlagen oder in Möbeln eingesetzt werden. Je mehr der im Ausbau und der Möblierung eingebrachten Rohstoffe verantwortungsbewusst gewonnen oder durch Sekundärrohstoffe ersetzt werden, desto besser fällt die Bewertung in diesem Kriterium aus. Im Kriterium können die maximal 100 Punkte erreicht werden. Diese können über einen Indikator oder über Addition der in unterschiedlichen Indikatoren erreichten Punkte erzielt werden. Für die Nachweisführung ist das von der DGNB zur Verfügung gestellte Tool zu verwenden.

NR	INDIKATOR	PUNKTE
1	Verantwortungsbewusst gewonnene Rohstoffe	
1.1	Unternehmerische Verantwortung für Ressourcengewinnung (Qualitätsstufe 1.1) Die folgende Anzahl von Produkten, die die Anforderungen der Qualitätsstufe 1.1 erfüllt, ist dauerhaft und über der Signifikanzgrenze im Innenraum oder den zugehörigen Außenflächen eingebaut.	max. 16
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Produkt ■ Zwei Produkte von zwei verschiedenen Herstellern ■ Drei Produkte von drei verschiedenen Herstellern ■ Mindestens vier Produkte von mindestens vier verschiedenen Herstellern 	<p>4</p> <p>8</p> <p>12</p> <p>16</p>
1.2	Zertifizierte verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung eines Teils der Wertschöpfungskette (Qualitätsstufe 1.2) Voraussetzung für die Bewertung einer Werkstoffgruppe (z.B. Holz, Beton, Glas):	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überschreitung der Signifikanzgrenze und ■ Produkte / Materialien der Werkstoffgruppe sind dauerhaft im Ausbaugewerk / Möbel eingebaut <p>(Die max. Punktzahl kann erreicht werden, wenn Nachweise für mindestens 80% der werkstoffspezifischen Bezugsgröße über die Erfüllung der Anforderungen der Qualitätsstufe vorliegen.)</p>	
1.2.1	Ausbau	max. 100
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Quantitative Ermittlung für gesamte Werkstoffgruppen: Je Werkstoffgruppe; von 0% - 80% der Bezugsgröße linear interpolierbar zwischen 0 und 25 Punkten; können für verschiedene Werkstoffgruppen addiert werden. 	0 - 25
1.2.2	Möbel	max. 100
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Quantitative Ermittlung für gesamte Werkstoffgruppen: Je Werkstoffgruppe; von 0% - 80% der Bezugsgröße linear interpolierbar zwischen 0 und 25 Punkten; können für verschiedene Werkstoffgruppen addiert werden. 	0 - 25



NR	INDIKATOR	PUNKTE
1.3	Zertifizierte verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung (Qualitätsstufe 1.3) Voraussetzung für die Bewertung einer Werkstoffgruppe (z.B. Holz, Beton, Glas): <ul style="list-style-type: none">■ Überschreitung der Signifikanzgrenze und■ Produkte / Materialien der Werkstoffgruppe sind dauerhaft im Ausbaugewerk / Möbel eingebaut (Die max. Punktzahl kann erreicht werden, wenn Nachweise für mindestens 80% der werkstoffspezifischen Bezugsgröße über die Erfüllung der Anforderungen der Qualitätsstufe vorliegen.)	
1.3.1	Ausbau <ul style="list-style-type: none">■ Quantitative Ermittlung für gesamte Werkstoffgruppen: Je Werkstoffgruppe; von 0% - 80% der Bezugsgröße linear interpolierbar zwischen 0 und 70 Punkten; können für verschiedene Werkstoffgruppen addiert werden.	max. 100 0 - 70
1.3.2	Möbel <ul style="list-style-type: none">■ Quantitative Ermittlung für gesamte Werkstoffgruppen: Je Werkstoffgruppe; von 0% - 80% der Bezugsgröße linear interpolierbar zwischen 0 und 70 Punkten; können für verschiedene Werkstoffgruppen addiert werden.	max. 100 0 - 70
<hr/>		
2	Sekundärrohstoffe	
2.1	Verwendung von Sekundärrohstoffen mit Selbstdeklaration (Qualitätsstufe 2.1) Voraussetzung für die Bewertung einer Werkstoffgruppe (z.B. Holz, Beton, Glas): <ul style="list-style-type: none">■ Überschreitung der Signifikanzgrenze und■ Produkte / Materialien der Werkstoffgruppe sind dauerhaft im Ausbaugewerk / Möbel eingebaut (Die max. Punktzahl kann erreicht werden, wenn Nachweise für mindestens 80% der werkstoffspezifischen Bezugsgröße über die Erfüllung der Anforderungen der Qualitätsstufe vorliegen.)	
2.1.1	Ausbau <ul style="list-style-type: none">■ Quantitative Ermittlung für gesamte Werkstoffgruppen: Je Werkstoffgruppe; von 0% - 80% der Bezugsgröße linear interpolierbar zwischen 0 und 25 Punkten; können für verschiedene Werkstoffgruppen addiert werden	max. 100 0 - 25
2.1.2	Möbel <ul style="list-style-type: none">■ Quantitative Ermittlung für gesamte Werkstoffgruppen: Je Werkstoffgruppe; von 0% - 80% der Bezugsgröße linear interpolierbar zwischen 0 und 25 Punkten; können für verschiedene Werkstoffgruppen addiert werden	max. 100 0 - 25
2.2	Verwendung von zertifizierten Sekundärrohstoffen (Qualitätsstufe 2.2) Voraussetzung für die Bewertung einer Werkstoffgruppe (z.B. Holz, Beton, Glas): <ul style="list-style-type: none">■ Überschreitung der Signifikanzgrenze und■ Produkte / Materialien der Werkstoffgruppe sind dauerhaft im Ausbaugewerk / Möbel eingebaut (Die max. Punktzahl kann erreicht werden, wenn Nachweise für mindestens 80% der werkstoffspezifischen Bezugsgröße über die Erfüllung der Anforderungen der Qualitätsstufe vorliegen.)	



NR	INDIKATOR	PUNKTE
2.2.1	Ausbau	max. 100
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Quantitative Ermittlung für gesamte Werkstoffgruppen: Je Werkstoffgruppe und anteilig des Sekundärrohstoffanteils; von 0% - 80% der Bezugsgröße linear interpolierbar zwischen 0 und 70 Punkten; können für verschiedene Werkstoffgruppen addiert werden 	0 - 70
2.2.2	Möbel	max. 100
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Quantitative Ermittlung für gesamte Werkstoffgruppen: Je Werkstoffgruppe und anteilig des Sekundärrohstoffanteils; von 0% - 80% der Bezugsgröße linear interpolierbar zwischen 0 und 70 Punkten; können für verschiedene Werkstoffgruppen addiert werden 	0 - 70
<hr/>		
3	Regional gewonnene Rohstoffe	
	Verwendung von regional gewonnenen Werkstoffen	
	Holz, Naturstein oder ein anderer mengenbezogen relevanter Werkstoff, der dauerhaft im Innenausbau eingebaut bzw. zur Produktion der Möbel genutzt wird, wurde zu 10 % oder bis mindestens 80% in einem Radius von maximal insgesamt 500 km um die Baustelle produziert und um den herstellenden Betrieb geschlagen / gewonnen.	
3.1	Verwendung von regional gewonnenen Werkstoffen im Ausbau	1- 5
3.2	Verwendung von regional gewonnenen Werkstoffen bei der Möbelherstellung	1- 5
<hr/>		
	INNOVATIONSRAUM	
zu 1	Erläuterung: Sofern nachhaltig gewonnene Rohstoffe oder Sekundärrohstoffe nicht	
und 2	entsprechend dem Kriterium abgebildet werden können und ein Nachweis besteht,	
und 3	dass alle definierten Ziele erreicht werden, können diese gemäß der Bewertungslogik der Indikatoren 1.2.1 – 1.3.2, 2.1.1 – 2.2.2 und 3.1 – 3.2 alternativ in Abstimmung mit der DGNB angerechnet werden.	
		wie 1.2 – 1.3 und 2.1 – 2.2 und 3.1 – 3.2



NACHHALTIGKEITSREPORTING UND SYNERGIEN

Nachhaltigkeitsreporting

Als Kennzahlen / KPI kann für die Kommunikation die Verwendung verantwortungsvoll gewonnener Rohstoffe oder eingesetzter Sekundärrohstoffe im Innenausbau und der Möblierung genutzt werden.

NR	KENNZAHLEN / KPI	EINHEIT
KPI 1	Massenindex der im Innenausbau verbauten oder in den Möbeln eingesetzten (zertifizierten) verantwortungsbewusst gewonnenen Rohstoffe Hinweis: Als Bezugseinheit kann z.B. Fläche (BGF) oder Rauminhalt (BRI) gewählt werden.	kg verantwortungsbewusst gewonnener (zertifizierter) Rohstoffe / Bezugseinheit
KPI 2	Massenindex der im Innenausbau verbauten oder in den Möbeln eingesetzten (zertifizierten) Sekundärrohstoffe Hinweis: Als Bezugseinheit kann z.B. Fläche (BGF) oder Rauminhalt (BRI) gewählt werden.	kg (zertifizierte) Sekundärrohstoffe / Bezugseinheit

Synergien mit DGNB Systemanwendungen

- **DGNB BETRIEB:** Die Anforderungen an Bauprodukte können im Rahmen einer Beschaffungsrichtlinie für die Instandhaltung und den Ausbau im Kriterium 9.2 „Beschaffung“ im Nutzungsprofil Gebäude im Betrieb genutzt werden.
- **DGNB SANIERUNG:** Das Kriterium hat Übereinstimmung mit dem Kriterium ENV1.3 „Umweltverträgliche Materialgewinnung“ im Nutzungsprofil Sanierung.
- **DGNB GEBÄUDE NEUBAU:** Das Kriterium hat große Übereinstimmung mit dem Kriterium ENV1.3 „Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung“ im Nutzungsprofil Neubau Gebäude.



APPENDIX A – DETAILBESCHREIBUNG

I. Relevanz

Über die Definition unterschiedlicher Qualitätsstufen soll der Markt sensibilisiert werden, die Umsetzung einer nachhaltigen Rohstoffwirtschaft voranzutreiben. Qualitätsstufen und die damit einhergehende erforderliche Dokumentierung entlang der Wertschöpfungsprozesse tragen zu einer erhöhten Transparenz bei. Dadurch können Maßnahmen zur Verbesserung ökologischer und sozialer Standards erkannt und als elementarer Baustein zur Verbesserung der Ressourceneffizienz umgesetzt werden.

Ziel ist deshalb die Förderung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Herkunft, der Anbau- und Erntebedingungen oder der Abbaubedingungen von Roh- und Sekundärrohstoffen sowie der Weiterverarbeitung dieser über die Wertschöpfungskette durch die Etablierung verbindlicher Standards - auch als Orientierungshilfe für Konsumententscheidungen.

Vision 2050: Die Vorteile einer verantwortungsbewussten Ressourcengewinnung wird von allen Teilnehmern der Wertschöpfungskette verstanden und sich daraus ergebende Handlungsfelder und erforderliche Maßnahmen werden aufgrund der verbesserten Transparenz entlang der Wertschöpfungsprozesse erkannt und zielführend umgesetzt. Der absolute Abbau von natürlichen Ressourcen ist insgesamt auf einem Niveau, welches kommenden Generationen gleiche Chancen bietet. Eine gut funktionierende Sammel- und Recyclinginfrastruktur unterstützt den umfangreichen Einsatz von Sekundärmaterialien, wie neue Technologien eine recyclingfreundliche Zusammensetzung und Verarbeitung von Baustoffen sichern.

II. Zusätzliche Erläuterung

Standards unterstützen die Kommunikation „unsichtbarer Attribute“ von Rohstoffen und dienen den beteiligten Unternehmen als klare Richtlinie hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte bei der Ressourcengewinnung. „Unsichtbare Attribute“ können beispielsweise soziale oder ökologische Auswirkungen sein, die der Verarbeiter und / oder Endverbraucher anhand des Baustoffs nicht erkennen kann, wie z.B. die Einhaltung der Menschenrechte beim Rohstoffabbau oder die Gefährdung des Grundwassers beim Abbau durch eingesetzte Chemikalien. Standards können dem Verarbeiter / Endverbraucher komplexe Informationen zum Baustoff glaubhaft vermitteln und zusichern. Sie können helfen, klare Bestimmungen und Anforderungen im internationalen Markt zu harmonisieren und durchzusetzen.

Im Baubereich eingesetzte Produkte unterscheiden sich stark bezüglich ihrer Herkunft, der Art der Gewinnung und der Art der Weiterverarbeitung. Aktuell existieren wenige Standards, die eine umfassende Transparenz und Sicherstellung von Umwelt- und Sozialstandards stärken. Viele Unternehmen betreiben ihre Produktion nach Umweltmanagement-Standards, halten sich an soziale Mindestanforderungen oder berichten umfassend über die für ihre Produktion wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen von CSR-Berichten.

Planer sollten frühzeitig bei der Auswahl von Baustoffen und Bauprodukten die Herkunft und Abbaubedingungen der in den Bauprodukten verarbeiteten Rohstoffe berücksichtigen und mit ihren Bauherren aktiv besprechen.



III. Methode

Einleitung und Übergeordnetes

Die Bewertung, inwieweit im Innenausbau, den zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen oder bei den eingebrachten Möbeln auf verantwortungsbewusst gewonnene und verarbeitete Produkte oder Produkte mit einem Sekundärrohstoffanteil eingebaut werden, hängt von den folgenden drei Faktoren ab:

- inhaltliche Übereinstimmung der Ziele des Kriteriums mit umgesetzten Maßnahmen bezogen auf das Produkt ist maßgeblich.
- Güte des Nachweises und / oder die Tiefe der Umsetzung bezogen auf das Produkt ist relevant für die Bewertung. Die Differenzierung erfolgt anhand der folgenden Qualitätsstufen bei Primärrohstoffen
 - 1.1: Produkte mit Nachweis unternehmerischer Verantwortung
 - 1.2 Zertifizierte Produkte – Zertifikat erfasst Teil der Wertschöpfungskette oder Teil der inhaltlichen Anforderungen
 - 1.3 Zertifizierte Produkte
 - Qualitätsstufen bei Sekundärrohstoffen
 - 2.1 Sekundärrohstoffe mit Selbstdeklaration
 - 2.2 Sekundärrohstoffe mit Zertifikat
- Menge und Relevanz des Roh- bzw. Werkstoffs in Bezug auf das Gebäude ab. Dies wird über die „Methode zur Bewertung zertifizierter Produkte im Gebäude“ vorgenommen.

Für Produkte der Qualitätsstufe 1.1 werden bis zu 16 Punkte anerkannt, wenn Produkte von Herstellern mit hoher unternehmerischer Verantwortung eingebaut werden und diese über der Signifikanzgrenze liegen.

Für Produkte der anderen Qualitätsstufen (1.2, 1.3 sowie 2.1 und 2.2) wird zwischen Ausbau und Möbeln unterschieden. Der Anteil zertifizierter Produkte einer Werkstoffgruppe ist über einen quantitativen Nachweis zu belegen. Abhängig von der Qualitätsstufe können für eine Werkstoffgruppe in der Qualitätsstufe 1.2 oder 2.1 max. 25 und in der Qualitätsstufe 1.3 oder 2.2. max. 70 Punkte angerechnet werden, wenn diese über der Signifikanzgrenze liegt, Nachweise für mindestens 80% der werkstoffspezifischen Bezugsgröße vorliegen und dessen Produkte / Materialien dauerhaft im Ausbaugewerk bzw. im Möbel eingebracht/eingebaut ist. Eine lineare Interpolation je Werkstoffgruppe von 0% - 80% der Bezugsgröße ist möglich. Die Bewertung für verschiedene Werkstoffgruppen kann addiert werden.

Prinzipiell gilt, dass im Kriterium alle im Zuge der Ausbaumaßnahme eingebrachten Produkte / Materialien der Kostengruppe KG300, KG500 und KG611 nach DIN 276-1 bewertet werden können. Produkte im Sinne des Kriteriums sind Baustoffe, zusammengesetzte Bauteile oder Bauelemente.

Mindestanforderung

Zusätzlich gilt, dass die Einhaltung von Mindestanforderungen Voraussetzung für eine Bewertung von Produkte / Materialien ist. Es gilt grundsätzlich, dass nur Bauprodukte der Kostengruppen KG300, KG500 und KG611 nach DIN 276-1 positiv bewertet werden können, deren sämtliche (100% Masseanteil) Primär- und Sekundärrohstoffe

- frei von Kinder- und Zwangsarbeit gewonnen, abgebaut oder hergestellt wurden, und
- bei denen ein illegaler Rohstoffabbau /-herstellung ausgeschlossen werden kann.

Der Masseanteil kann auf 95% reduziert werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Rohstoffe Zinn, Tantal, Gold und Wolfram aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten im Produkt enthalten sind oder wenn diese im Produkt eingesetzten Rohstoffe aus Recyclingmaterial bestehen. Weitere Hinweise liefert die am 8. Juni 2017 in Kraft getretene EU-Verordnung zur „Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“.



Die Mindestanforderungen müssen für Bauprodukte, deren Primärrohstoffe in Ländern der EU gewonnen und deren Sekundärrohstoffe in Ländern der EU produziert wurden, nicht nachgewiesen werden, da diese durch die europäische Gesetzgebung als ausreichend geregelt angesehen wird. Als Nachweis hierfür ist für die Qualitätsstufe 1.1 eine entsprechende Zusicherung des Herstellers über die Einhaltung der Mindestanforderungen notwendig. Für die Qualitätsstufen 1.2 und 1.3 ist die lückenlose Einhaltung der Mindestanforderungen durch die standardgebende Organisation im Rahmen der Produktzertifizierung sicher zu stellen. Für den Indikator 2 „Sekundärrohstoffe“ ist der Nachweis für die Einhaltung der Mindestanforderung ab der letzten Nachnutzung lückenlos über eine Herstellererklärung oder ein Zertifikat zu erbringen.

Indikator 1: Verantwortungsbewusst gewonnene Rohstoffe

Werden im Innenausbau, den zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen oder den eingebrachten Möbeln verantwortungsbewusst gewonnene zertifizierte Rohstoffe oder Rohstoffe eingesetzt, für die der Hersteller eine umfangreiche Verantwortung auf unternehmerischer Ebene übernimmt und deklariert, wird dies im Indikator 1 positiv bewertet.

Indikator 1.1: Unternehmerische Verantwortung für Ressourcengewinnung - Qualitätsstufe 1.1

Herstellende Unternehmen sollen über die Herkunft, die Gewinnung und die Verarbeitungsprozesse der im Produkt eingesetzten Roh- und Werkstoffe Kenntnisse haben und dazu beitragen, dass sich entlang der Wertschöpfungsprozesse die Transparenz über ökologische und soziale Aspekte erhöht und sich die ökologischen und sozialen Standards der Gewinnung und der Produktion verbessern.

Für Produkte, die eine Bewertung gemäß Qualitätsstufe 1.1 erhalten, gilt, dass die Mindestanforderungen eingehalten sind. Zusätzlich liegt ein Nachweis vor, dass das / die herstellende / herstellenden Unternehmen für das Produkt auf unternehmerischer Ebene die Verantwortung für eine verantwortungsbewusste und transparente Ressourcengewinnung und -verarbeitung trägt /tragen darstellen, dokumentieren und kommunizieren. Dies kann zum Beispiel über CSR-Berichte, die die Verantwortung für die Lieferkette darstellen und die Inhaltsstoffe der Produkte angemessen dokumentieren und kommunizieren, erfolgen.

Unter Verantwortung auf unternehmerischer Ebene wird verstanden, dass der / die Hersteller eine (Mit-)Verantwortung für die Einhaltung ökologischer und sozialer Standards bei der Gewinnung und Verarbeitung der von ihm / ihnen genutzten Roh- und Werkstoffe übernimmt /übernehmen und sich zur Übernahme unternehmerischer Sorgfaltspflichten entsprechend der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder gleichwertiger Leitlinien verpflichtet /verpflichten.

Folgende Grundsätze und Prozesse sind mindestens im Unternehmensleitbild des Herstellers / der Hersteller der in Baustoffen, Produkten, Bauteilen eingesetzten Roh- und Werkstoffe verankert:

- Verhinderung von Korruption und Bestechung,
- Verhinderung von negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen im Umgang mit Roh-, Werk- oder Sekundärstoffen (z.B. Konfliktmineralien), die der / die Hersteller im Rahmen der Produktion verwendet,
- Verhinderung von Verstößen gegen Menschenrechte.

Zusätzlich hat der Hersteller die Herkunft der in den Produkten eingesetzten Primärrohstoffe zu dokumentieren, alle Verarbeitungsschritte zu benennen und. Es ist als Nachweis eine Rohstoffliste mit Herkunftsnachweisen und eine Beschreibung der Verarbeitungsschritte in Form einer Herstellererklärung vorzulegen.



Methode zur Bewertung zertifizierter Produkte gemäß Qualitätsstufe 1.1

Werden im Innenausbau, den zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen oder den eingebrachten Möbeln Produkte dauerhaft eingebaut, die oberhalb der Signifikanzgrenze liegen, können diese jeweils mit 4 Punkten in die Bewertung eingehen. Es können bis zu vier verschiedene Produkte von vier verschiedenen Herstellern in die Bewertung eingehen. Die Signifikanzgrenze ist über eine Ermittlung des Massenanteils des zu bewertenden Produkts bezogen auf die Gesamtmasse der Baukonstruktion, der Außenanlagen und der Möbel abzuschätzen. Die Signifikanzgrenze liegt bei dem Wert 0,5% Anteil der Masse des zu bewertenden Produkts bezogen auf die Gesamtmasse der jeweiligen KG300, KG500 und KG611 gemäß DIN 276-1. Lassen sich die Massen nicht eindeutig ermitteln, so ist alternativ für die Ermittlung der Signifikanzgrenze von 0,5% ein Bezug auf Kosten des Produkts bezogen auf die Gesamtkosten zulässig.

Indikatoren 1.2 und 1.3:

Zertifizierte verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung eines Teils der Wertschöpfungskette - Qualitätsstufe 1.2 und Zertifizierte verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung - Qualitätsstufe 1.3

Für Produkte, die eine Bewertung gemäß Qualitätsstufe 1.2 oder 1.3 erhalten, gilt, dass die Mindestanforderungen eingehalten sind. Zusätzlich verfügt das verwendete Bauteil / Produkt über ein Zertifikat eines von der DGNB anerkannten Standards (Synonyme im Rahmen dieses Kriteriums „Zertifizierungssystem“ / „Label“), der über gesetzliche Regelungen zu Umweltschutz und Arbeitssicherheit hinaus geht und über den Standard mindestens die Einhaltung bestimmter formeller (= systemischer) und inhaltlicher Anforderungen auf Produktebene zusichert. Hinweis: Zur Verringerung des Umfangs der Nachweisführung führt die DGNB eine Liste entsprechend anerkannter Standards und veröffentlicht diese.

Ist ein Standard von der DGNB anerkannt, und damit die Einhaltung der systemischen (separates Dokument) und inhaltlichen Anforderungen (gemäß Anlage 1) an Standards nachgewiesen, kann das Zertifikat des Standards im Rahmen der Bewertung dieses Kriteriums herangezogen werden. Existiert noch keine Anerkennung, kann entweder die standardgebende Organisation eine Anerkennung durch die DGNB beantragen oder eine projektindividuelle Anerkennung über den Innovationsraum erwirkt werden.

Anforderungen an Standards mit Bezug zu Indikator 1.2 und 1.3

Die Differenzierung in der verantwortungsbewussten Ressourcengewinnung im Rahmen eines Standards und seiner Anwendung in Qualitätsstufe 1.2 und Qualitätsstufe 1.3 bezieht sich auf die Umsetzung der Anforderungen eines anerkannten Standards bei den zertifizierten Produkten.

- Lässt der Standard es zu, dass entweder nur Teilelemente der im Standard als wesentlich formulierten Elemente der Wertschöpfungskette zertifiziert werden (z.B. nur die Gewinnung, nicht jedoch die Weiterverarbeitung oder nur die Verarbeitung von Rohstoffen, nicht jedoch die Gewinnung), dann ist diese Anwendung als „Zertifizierte verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung eines Teils der Wertschöpfungskette“ einzustufen (Qualitätsstufe 1.2).
- Lässt der Standard es zu, dass von den inhaltlichen Anforderungen entweder nur die ökologischen oder die sozialen Anforderungen (siehe Anhang 1) Anwendung finden, so ist ebenfalls eine Einstufung in Qualitätsstufe 1.2 vorzunehmen.
- Lässt der Standard eine „Mischung“ von zertifizierten und nicht-zertifizierten Rohstoffen zu, ist durch die standardgebende Organisation entweder eine Einstufung gemäß Qualitätsstufe 1.2 vorzunehmen oder durch den Auditor eine gemäß dem zertifizierten Anteil im Produkt anteilige Bewertung vorzunehmen. Im Zweifel ist die schlechtere Annahme zu verwenden (Worst-Case-Prinzip).

Erst die nachgewiesene Anwendung der als wesentlich definierten ökologischen und sozialen Anforderungen über alle wesentlichen Elemente der Wertschöpfungskette hinweg erlaubt eine Einstufung in „Zertifizierte verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung“ (Qualitätsstufe 1.3).



Systemische Anforderungen im Sinne des DGNB Systems (gilt für Qualitätsstufe 1.2 und 1.3):

Die systemischen Anforderungen für Zertifikate für verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung des „Verfahrens zur Anerkennung von Standards im Rahmen des DGNB Systems“ sind von der standardgebenden Organisation nachgewiesen und über die Vergabegrundlagen der Organisation erfüllt (Link zu Dokument folgt: „Anerkennung von Standards im Rahmen des DGNB Systems durch die DGNB“)

Für die Einstufung eines Standards in Qualitätsstufe 1.2 sind von der standardgebenden Organisation folgende **inhaltliche Anforderungen** nachzuweisen:

■ **Inhaltliche Anforderungen an Standards im Sinne des Indikators 1.2 - Qualitätsstufe 1.2**

Der Standard formuliert ökologische und / oder soziale Anforderungen gemäß Anlage 1 klar und deutlich in Form von Nachhaltigkeitszielen, die bei der Rohstoffgewinnung und / oder der Verarbeitung bzw. Herstellung von Baustoffen, Bauteilen oder Bauprodukten einer bestimmten Gruppe als wesentlich zu bezeichnen sind, sowie deren Umsetzung darlegen und kommunizieren. Der Standard geht über gesetzliche Regelungen hinaus.

Die Anforderungen im Bereich der sozialen Themen orientieren sich u. a. am Menschenrechtsabkommen und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Iseal Assurance Code und den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Der Bezug zu den vorgenannten oder gleichwertigen Normen / Standards ist im Rahmen der Nachweisführung im Rahmen des Labelanerkenntnisverfahrens durch die standardgebende Organisation darzulegen.

Die Einhaltung der vorgenannten systemischen und inhaltlichen Anforderungen eines Baustoffs, Bauteils oder Produkts ist durch ein produkt- und herstellerspezifisches Zertifikat, aus dem der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer hervorgehen, nachzuweisen. Zusätzlich ist eine Erklärung des verantwortlichen Herstellers notwendig, der die lückenlose Verfolgung der Einhaltung der Anforderungen bestätigt oder über ein „Chain of Custody-Zertifikat“ dokumentiert. Das Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen, die Erklärung über die lückenlose Verfolgung und ein Nachweis über den Einbau des Baustoff, Bauteils oder Produkts sind als Nachweis im Rahmen der Konformitätsprüfung für ein „Innenraum-Zertifikat“ vorzulegen.

Für die Einstufung eines Standards in Qualitätsstufe 1.3 sind von der standardgebenden Organisation folgende **inhaltliche Anforderungen** nachzuweisen:

■ **Inhaltliche Anforderungen an Standards im Sinne des Indikators 1.3 - Qualitätsstufe 1.3**

Der Standard formuliert ökologische und soziale Anforderungen gemäß Anlage 1 klar und deutlich in Form von Nachhaltigkeitszielen, die bei der Rohstoffgewinnung und der Verarbeitung bzw. Herstellung von Baustoffen, Bauteilen oder Bauprodukten einer bestimmten Gruppe als wesentlich zu bezeichnen sind, sowie deren Umsetzung darlegen und kommunizieren. Der Standard geht über gesetzliche Regelungen hinaus.

Die Anforderungen im Bereich der sozialen Themen orientieren sich u. a. am Menschenrechtsabkommen und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Iseal Assurance Code und den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Der Bezug zu den vorgenannten oder gleichwertigen Normen / Standards ist im Rahmen der Nachweisführung im Rahmen des Labelanerkenntnisverfahrens durch die standardgebende Organisation darzulegen.

Die Einhaltung der vorgenannten systemischen und inhaltlichen Anforderungen eines Baustoffs, Bauteils oder Produkts ist durch ein produkt- und herstellerspezifisches Zertifikat, aus dem der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer hervorgehen, nachzuweisen. Zusätzlich ist die lückenlose Verfolgung der Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen (z. B. über ein „Chain of Custody-



Zertifikat“). Das Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen, die lückenlose Verfolgung und ein Nachweis über den Einbau des Baustoffs, Bauteils oder Produkts sind als Nachweis im Rahmen der Konformitätsprüfung für ein „Innenraum-Zertifikat“ vorzulegen.

Methode zur Bewertung zertifizierter Produkte gemäß Qualitätsstufe 1.2 oder 1.3 im Gebäude

Die Bewertung ist für den Innenausbau und die zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen und separat für die eingebrachten Möbel durchzuführen.

Quantitative Ermittlung für gesamte Werkstoffgruppen:

- Für eine Werkstoffgruppe, welche über der Signifikanzgrenze liegt und dessen Produkte / Materialien dauerhaft im Ausbaugewerk oder in den Möbeln eingebaut ist, liegen Nachweise für mindestens 80% der werkstoffspezifischen Bezugsgröße über die Erfüllung der Anforderungen der Qualitätsstufe 1.2 vor.
Die Signifikanzgrenze ist über eine Ermittlung des Massenanteils des zu bewertenden Produkts bezogen auf die **Gesamtmasse** der Baukonstruktion, der Außenanlagen und der Möbel abzuschätzen. Die Signifikanzgrenze liegt bei dem Wert 0,5% Anteil der Masse des zu bewertenden Produkts bezogen auf die Gesamtmasse der jeweiligen KG300, KG500 und KG611 gemäß DIN 276-1. Lassen sich die Massen nicht eindeutig ermitteln, so ist alternativ für die Ermittlung der Signifikanzgrenze von 0,5% ein Bezug auf Kosten des Produkts bezogen auf die Gesamtkosten zulässig.

Die Methode kann je Werkstoffgruppe angewandt werden. Die Bewertung erfolgt linear über den Anteil der zertifizierten Produkte an der Gesamtmenge / Gesamtvolumen der Bezugsgröße von 0% - 80%. Volle Punktzahl ist bei 80% Anteil zertifizierter Produkte erreicht. Die Bewertung kann für die sechs u.g. Werkstoffgruppen angewandt werden. Die Addition der jeweilig in einer Werkstoffgruppe erreichten Punkte ist zulässig bis zu einer maximalen Punktzahl von 70.

Die Werkstoffgruppen, für die die Bewertung möglich ist, sind beispielsweise (in Klammern die spezifischen zu verwendenden Bezugsgrößen):

- Holz und Holzwerkstoffe (Volumen)*
- Naturstein (Masse)
- Mineralische Werkstoffe / Beton (Volumen)
- Metalle (Masse)
- Glas, Keramik, Polymere (Masse)

*Kork kann über die Werkstoffgruppen „Holz und Holzwerkstoffe“ abgebildet werden.

Indikator 2: Sekundärrohstoffe

Recycling ist eine alternative Möglichkeit, um die Gewinnung von Primärrohstoffen und die damit verbundenen Auswirkungen zu reduzieren. Daher wird auch der Einsatz von Post-Consumer-Sekundärrohstoffen und Pre-Consumer-Sekundärrohstoffen (die nachweislich von externer Quelle kommen sollen, kein Pre-Consumer-Inhouse-Recycling anrechenbar) im Innenausbau positiv bewertet. Im Innenausbau verbaute nachweislich rezyklierte Materialien können über zwei Qualitätsstufen in die Bewertung einbezogen werden.

Qualitätsstufe 2.1 erlaubt die Anrechnung von im Innenausbau und den zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen oder den eingebrachten Möbeln verbauten Sekundärrohstoffen, die ihren Sekundärrohstoffanteil im Produkt mit einer Selbstdeklaration bestätigen.



Qualitätsstufe 2.2 erlaubt die Anrechnung von im Innenausbau und den zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen oder den eingebrachten Möbeln verbauten Sekundärrohstoffen, die ihren Sekundärrohstoffanteil im Produkt mit einem Zertifikat oder einer überwachten Güteerklärung (z. B. über eine bauaufsichtliche Zulassung) bestätigen.

Indikator 2.1: Verwendung von Sekundärrohstoffen mit Selbstdeklaration - Qualitätsstufe 2.1

Für Produkte, die eine Bewertung gemäß Qualitätsstufe 2.1 erhalten, gilt, dass die Mindestanforderungen eingehalten sind. Zusätzlich wurde für den verwendeten Baustoff / das Produkt / das Bauteil eine Selbstdeklaration des Herstellers erstellt, die belegt, dass Sekundärrohstoffe im Baustoff / Produkt / Bauteil (sinngemäß inhaltlicher Anforderungen der Anlage 2) enthalten sind und Auskunft über deren Massenanteile geben. Für die Selbstdeklaration / Herstellererklärung können herstellerspezifische oder branchentypische Sekundärrohstoffanteile als Grundlage des Sekundärrohstoffanteils herangezogen werden.

Bewertung von Sekundärrohstoffen mit Selbstdeklaration

Im Innenausbau und den zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen oder den eingebrachten Möbeln verbaute Rohstoffe mit Sekundärrohstoffanteil können entsprechend der für Qualitätsstufe 1.2 angewandten Methode über den Nachweis einer Selbstdeklaration des Herstellers angerechnet werden. Bewertungsrelevant ist jedoch nur der tatsächliche Sekundärrohstoffanteil des verbauten Produkts über eine anteilige Anrechnung der Punkte für den Indikator. Als Nachweis ist die Selbstdeklaration/ Herstellererklärung mit Angabe des entweder herstellerspezifischen oder branchentypischen Sekundärrohstoffanteils beizubringen. Bei Angabe eines branchenspezifischen Sekundärrohstoffanteils muss zusätzlich eine Erklärung oder Bestätigung des Herstellers vorliegen, dass die Produktionsweise – und damit der Sekundärrohstoffanteil – den branchenüblichen Praktiken entspricht.

Indikator 2.2: Verwendung von zertifizierten Sekundärrohstoffen - Qualitätsstufe 2.2

Für Baustoffe/ Produkte/ Bauteile, die eine Bewertung gemäß Qualitätsstufe 2.2 erhalten, gilt, dass die Mindestanforderungen eingehalten sind. Zusätzlich liegt für den verwendeten Baustoff / das Produkt / das Bauteil ein Zertifikat eines anerkannten Standards (Synonyme im Rahmen dieses Kriteriums „Zertifizierungssystem“ / „Label“) vor, das mindestens die Einhaltung bestimmter formeller (= systemischer) und inhaltlicher Anforderungen zusichert. Zur Verringerung des Umfangs der Nachweisführung führt die DGNB eine Liste entsprechend anerkannter Standards. Ist ein Standard bereits von der DGNB anerkannt, und damit die Einhaltung der systemischen (separates Dokument) und inhaltlichen (gemäß Anlage 2) Anforderungen an Standards nachgewiesen, kann das Zertifikat des Standards im Rahmen der Bewertung dieses Kriteriums herangezogen werden. Existiert noch keine Anerkennung, kann entweder die standardgebende Organisation eine Anerkennung durch die DGNB beantragen oder eine projektindividuelle Anerkennung über den Innovationsraum erwirkt werden.

Methode zur Bewertung von zertifizierten Sekundärrohstoffen

Im Innenausbau und den zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen oder den eingebrachten Möbeln verbaute Rohstoffe mit Sekundärrohstoffanteil können entsprechend der für Qualitätsstufe 1.3 angewandten Methode über den Nachweis eines anerkannten Standards angerechnet werden. Bewertungsrelevant ist entsprechend nur der tatsächliche Sekundärrohstoffanteil des verbauten Baustoffs/ Produkts/ Bauteils über eine anteilige Anrechnung der Punkte des Indikators. Als Nachweis ist das Zertifikat mit Angabe des Sekundärrohstoffanteils beizubringen.

Indikator 3: Regional gewonnene Rohstoffe

Dieser Indikator bewertet im Innenausbau verbaute regional gewonnene Rohstoffe, wie z.B. Hölzer, Naturstein oder einen anderen mengenbezogen relevanten Werkstoff. Die Bewertung ist für den Innenausbau und die zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen und separat für die eingebrachten Möbel durchzuführen.



Indikator 3.1 Verwendung von Werkstoffen aus regional gewonnenen Rohstoffen – Ausbau

Der Indikator bewertet positiv, wenn im Innenausbau und den zur Ausbaufäche zugehörigen Außenanlagen 10 % bis mindestens 80% regional gewonnene Rohstoffe dauerhaft eingebaut wurden, die in einem Radius von insgesamt maximal 500 km um den herstellenden Betrieb geschlagen bzw. gewonnen und um die Baustelle produziert wurden.

Indikator 3.1 Verwendung von Werkstoffen aus regional gewonnenen Rohstoffen – Möbel

Der Indikator bewertet positiv, wenn bei der Herstellung der auf der zu zertifizierenden Fläche eingebrachten Möbel 10 % bis mindestens 80% regional gewonnene Rohstoffe verbaut wurden, die in einem Radius von insgesamt maximal 500 km um den herstellenden Betrieb geschlagen bzw. gewonnen und um die Baustelle produziert wurden. Insbesondere wird hier z.B. die Verwendung von Massivholz betrachtet.



Anlage 1: Inhaltliche Anforderungen an standardgebende Organisationen für die Anerkennung durch die DGNB für Qualitätsstufen 1.2 und 1.3

Anerkennung von Standards im Sinne des Kriteriums durch die DGNB

Wird die Einhaltung der systemischen und inhaltlichen Anforderungen an Standards nachgewiesen, kann ein Zertifikat des Standards im Rahmen der Bewertung herangezogen werden. Ist der Standard bereits von der DGNB anerkannt, lässt sich dieses einem separat geführten Dokument der DGNB entnehmen (Verweis / Link folgt). Existiert noch keine Anerkennung, kann die standardgebende Organisation eine Anerkennung durch die DGNB beantragen.

Inhaltliche Anforderungen an Standards:

Der Standard formuliert ökologische und soziale Anforderungen klar und deutlich in Form von **Nachhaltigkeitszielen**, die bei der Rohstoffgewinnung, Verarbeitung bzw. Herstellung von Baustoffen einer bestimmten Gruppe wesentlich / signifikant sind, sowie deren Umsetzung darlegen und kommunizieren. Der Standard geht über gesetzliche Regelungen hinaus.

Definition „Ökologische Anforderungen“

Zielsetzung ist es, negative Umweltauswirkungen im Bereich der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu verringern. Die Einhaltung der folgenden rohstoffspezifisch relevanten ökologischen Nachhaltigkeitsziele, die bei der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung der betrachteten Rohstoffgruppen wesentlich sind, ist durch den Standard nachzuweisen. Die Wesentlichkeit dieser ökologischen Ziele je Rohstoffgruppe ist in einem separaten Dokument zugeordnet und bei der DGNB Geschäftsstelle verfügbar.

1. Schutz und Erhalt der Biodiversität (Artenvielfalt)
2. Sicherung des Fortbestehens und Schutz von Ökosystemen (Lebensraumvielfalt) - Naturräume sollen wieder in einen, dem ursprünglichen Zustand mindestens gleichwertigen Zustand, überführt werden. Es gilt das Verschlechterungsverbot
3. Erhalt von Schutzfunktionen von Ökosystemen (Hochwasserschutz, Trinkwasser, Lawinen, etc.)
4. Erhalt von Böden und Landschaften durch Reduktion der Flächeninanspruchnahme
5. Erhalt der Bodenqualität durch Vermeidung von biologischer, chemischer und physikalischer Bodendegradation (z. B. Bodenverdichtung, Bodenerosion, Bodenkontamination durch den Einsatz von umwelt-, gesundheitsschädlichen und gefährlichen Chemikalien (besonders besorgniserregende Stoffe laut REACH))
6. Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs
7. Reduktion des Wasserverbrauchs und Vermeidung von Auswirkungen auf Oberflächengewässer- und/oder Grundwasserstände sowie deren Qualität
8. Vermeidung von Wasserverschmutzung (z. B. Vermeidung von Auswirkungen auf die Wasserqualität durch Abwässer)
9. Vermeidung von Abfällen insbesondere giftigen Abfällen
10. Erhalt der Luftqualität durch Vermeidung schädlicher Emissionen
11. Reduzierung der Umweltwirkungen von Transporten (z. B. über Nutzung lokaler/regionaler Rohstoffquellen)



Definition „Soziale Anforderungen“

Zielsetzung ist es, negative soziale Auswirkungen durch die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen zu verhindern. Die Einhaltung der relevanten **sozialen Nachhaltigkeitsziele**, die bei der Rohstoffgewinnung, Verarbeitung bzw. Herstellung von Produkten einer bestimmten Gruppe wesentlich sind, ist durch den Standard nachzuweisen. Die Wesentlichkeit dieser sozialen Ziele je Rohstoffgruppe ist in einem separaten Dokument zugeordnet und bei der DGNB Geschäftsstelle verfügbar.

1. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit gemäß ILO-Übereinkommen (ILO = International Labour Organisation) (29, 105, 138 und 182)
2. Einhaltung von grundlegenden ILO-Kernarbeitsnormen und Arbeitsschutzmaßnahmen (Vermeidung von Arbeitsunfällen / Schutz der Arbeiter vor Gefahrenquellen) über die gesamte Liefer-/ Wertschöpfungskette)
3. Einhaltung von Arbeitsrechten (z. B. Zusicherung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrags) gilt auch für Subunternehmer
4. Einhaltung von dem Recht auf Vereinigungsfreiheit, Schutz des Vereinigungsrechtes und auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen 87 und 98
5. Zahlung gleicher Löhne und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz gemäß ILO-Übereinkommen 100 und 111
6. Umsetzung „ethischen Wirtschaftens“ (wie z. B. Verhinderung von Korruption, Umsetzung fairer Geschäftspraktiken, Einhaltung von Gesetzen)
7. Erhalt kultureller Werte und Einhaltung der Rechte indigener Völker bzw. der lokalen Bevölkerung. Vermeidung von Nutzungskonflikten und der Gefährdung der Lebensgrundlage der lokalen Bevölkerung durch mögliche negative Auswirkungen der Rohstoffgewinnung, Verarbeitung oder Herstellung von Produkten (Landvertreibungen, Zwangsumsiedlungen sowie Beeinträchtigung der Ernährungssicherung)

Die Anforderungen im Bereich der sozialen Themen orientieren sich u. a. am Menschenrechtsabkommen und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem ISEAL Assurance Code und den OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Der Bezug zu den vorgenannten oder gleichwertigen Normen / Standards ist im Rahmen der Nachweisführung darzulegen.

Die Einhaltung der vorgenannten systemischen und inhaltlichen Anforderungen ist durch ein produkt- und herstellerepezifisches Zertifikat, aus dem Umfang und Gültigkeitsdauer hervorgehen, nachzuweisen.



Anlage 2: Inhaltliche Anforderungen für die Anerkennung durch die DGNB für Qualitätsstufen 2.1 und 2.2

Anerkennung von Standards im Sinne des Kriteriums durch die DGNB

Wird die Einhaltung der systemischen und inhaltlichen Anforderungen an Standards nachgewiesen, kann ein Zertifikat des Standards im Rahmen der Bewertung gemäß Qualitätsstufe 2.2 herangezogen werden. Ist der Standard bereits von der DGNB anerkannt, lässt sich dieses einem separat geführten Dokument der DGNB entnehmen (Verweis / Link folgt). Existiert noch keine Anerkennung, kann die standardgebende Organisation eine Anerkennung durch die DGNB beantragen. Sinngemäß gelten die inhaltlichen Anforderungen für Qualitätsstufe 2.1.

Die systemischen und inhaltlichen Anforderungen an Produkte mit Sekundärrohstoffanteil sind wie folgt festgelegt und von der standardgebenden Organisation nachzuweisen:

- **Systemische Anforderungen im Sinne des DGNB Systems (gilt für Qualitätsstufe 2.2):**
Die systemischen Anforderungen für Zertifikate für Sekundärrohstoffe des „Verfahrens zur Anerkennung von Standards im Rahmen des DGNB Systems“ sind erfüllt (Link zu Dokument folgt: „Anerkennung von Standards im Rahmen des DGNB Systems durch die DGNB“).

Für die Einstufung eines Standards in Qualitätsstufe 2.2 sind folgende inhaltliche Anforderungen nachzuweisen:

- **Inhaltliche Anforderungen an Standards im Sinne des Indikators 2.2 (Qualitätsstufe 2.2):**
Der Standard weist die Verwendung von Sekundärrohstoffen bei der Herstellung von Baustoffen, Bauteilen oder Bauprodukten und deren Anteile in den Produkten nach.
Die Einhaltung der vorgenannten systemischen und inhaltlichen Anforderungen eines Baustoffs, Bauteils oder Produkts ist durch ein produkt- und herstellerspezifisches Zertifikat, aus dem Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer hervorgehen, nachzuweisen. Zusätzlich ist die lückenlose Verfolgung der Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen (z. B. über ein Chain of Custody-Zertifikat, ein Auditprogramm für Zulieferer, Probenahme). Das Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen, die lückenlose Verfolgung und ein Nachweis über den Einbau des Baustoffs, Bauteils oder Produkts sind als Nachweis im Rahmen der Konformitätsprüfung für ein Gebäudezertifikat vorzulegen.



Anlage 3: Rohstoffspezifische Anforderungen auf Gebäudeebene

1. Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen

Subtropische, tropische und boreale Hölzer dürfen nur dann verwendet werden, wenn vom Lieferanten des Holzes durch Vorlage eines Zertifikates die geregelte, nachhaltige Bewirtschaftung des Herkunftsforstes nachgewiesen wird. Als Nachweis werden daher ausschließlich Zertifikate anerkannt, die von einer durch den Forest Stewardship Council (FSC) akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft nachprüfbar ausgestellt sind. Die durch den FSC aufgestellten Grundsätze einer nachhaltigen Forstwirtschaft sind international anerkannt. Der Lieferant muss zusätzlich das Herkunftsland und die Holzart deklarieren. Für die Zwecke einer DGNB Zertifizierung gilt ein FSC-Zertifikat deshalb nur in Verbindung mit dem zugehörigen CoC-Handelszertifikat „Chain of Custody“.

Als Mindestanforderung für die Anerkennung der Qualitätsstufe 1.2 oder 1.3 für eingebaute Holz und Holzwerkstoffe gilt vor allem, dass keine aus unkontrolliertem Abbau in tropischen, subtropischen und borealen Klimazonen gewonnenen Hölzer verwendet werden dürfen. Als Unterschreitung dieses Mindeststandards gilt, wenn nicht zertifizierte tropische, subtropische oder boreale Hölzer verwendet wurden. Für diesen Fall werden keine Punkte gewährt.

Für mitteleuropäische/einheimische Hölzer werden sowohl das FSC-Zertifikat als auch das Zertifikat PEFC (Programme for Endorsement of Forest Certification Schemes) sowie das jeweils zugehörige CoC-Handelszertifikat des Lieferanten als anerkannte Standards (Anerkennungsverfahren ist) anerkannt. Alternativ kann eine vollständige Zertifizierung nach dem FSC-Projektzertifizierungsstandard erfolgen.

Betonschalungen und Bauholz werden bei der Bewertung nicht anerkannt.

Anerkannte Standards für Qualitätsstufe 1.2 (Stand Dezember 2017):

- Keine (Anerkennungsverfahren laufen)

Anerkannte Standards für Qualitätsstufe 1.3 (Stand Dezember 2017):

- Keine (Anerkennungsverfahren laufen)

2. Verwendung von Natursteinen

Grundsätzlich gilt, dass für eine Bewertung gemäß Qualitätsstufen 1.1, 1.2 oder 1.3 nur Natursteine verwendet werden dürfen, die frei von Kinder- und Zwangsarbeit hergestellt wurden und ein illegaler Rohstoffabbau /-herstellung ausgeschlossen ist.. Bei Verwendung von Natursteinen aus Ländern der EU werden die Mindest- sowie die inhaltlichen Anforderungen als umgesetzt angenommen.. Als Nachweis ist eine Herstellererklärung vorzulegen, die die Einhaltung der Mindestanforderungen bestätigt sowie, dass sämtliche Herkunfts- und Verarbeitungsorte in Ländern der EU liegen. Natursteine mit diesen Nachweisen können in der Qualitätsstufe 1.2 bewertet werden. Für die Bewertung von Natursteinen aus Nicht-EU-Staaten gemäß Indikator 1 muss auf jeden Fall nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der ILO-Konvention 182 erfüllt sind und dass unangekündigte, unabhängige Kontrollen in den Steinbrüchen stattfinden.

Anerkannte Standards für Qualitätsstufe 1.2 (Stand Dezember 2017):

- Keine (Anerkennungsverfahren laufen)

Anerkannte Standards für Qualitätsstufe 1.3 (Stand Dezember 2017):

- Keine (Anerkennungsverfahren laufen)



APPENDIX B – NACHWEISE

I. Erforderliche Nachweise

Die folgenden Nachweise stellen eine Auswahl an möglichen Nachweisformen dar. Anhand der eingereichten Nachweisdokumente muss die gewählte Bewertung der einzelnen Indikatoren umfänglich und plausibel dokumentiert werden. Zusätzlich zu den folgend aufgeführten Dokumenten sind die in Anlage 3 genannten rohstoffspezifischen Hinweise zu berücksichtigen. Für die Nachweisführung ist das von der DGNB zur Verfügung gestellte Tool zu verwenden.

Allgemeiner Hinweis: Die Anforderung an zertifizierte Sekundärrohstoffe / Produkte / Bauteile ist nur dann sinnvoll umzusetzen, wenn dies bereits in der Ausschreibung formuliert wurde. Lieferdokumente mit den entsprechenden Nachweisen kann es nur geben, wenn die gewünschte Zertifizierung dem verarbeitenden Betrieb früh genug (möglichst schon bei Auftragseingang) bekannt ist. Ein nachträgliches Ausstellen der erforderlichen Dokumente ist in der Regel nicht mehr möglich.

Indikator 1: Verantwortungsbewusst gewonnene Rohstoffe

Mindestanforderungen:

- Nachweis des Herstellers / Verarbeiters über den Ausschluss von illegalem Rohstoffabbau
- Nachweis des Herstellers / Verarbeiters, über den Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit (Produktbezeichnung, Aussteller des Dokuments, Ausstellungsdatum und Unterschrift, Konformität mit der ILO-Konvention 182)
- Ggfs. Nachweis des Herstellers / Verarbeiters über die Materialgewinnung und / oder Produktion in Europa
- Sofern die Mindestanforderungen über den Nachweis eines Labels nachgewiesen werden können, ist kein gesonderter Nachweis beizubringen.

Indikator 1.1: Nachweise für Qualitätsstufe 1.1

- Auszüge aus dem in Anwendung befindlichen Risikomanagements bzgl. des relevanten Rohstoffs nebst Ergebnisberichten, Analysen, Maßnahmen, Herkunftsdocumentation sowie evtl. daraus resultierender Konsequenzen beim Hersteller (je betrachtetem Rohstoff)
- Auszug aus Unternehmensleitlinien (Markierung relevanter Passagen z.B. des CSR-Berichts bzgl. der geforderten Grundsätzen und Prozessen des Unternehmens nebst Darstellung der Rohstoffrelevanz)
- Ermittlung / Abschätzung der Überschreitung der Signifikanzgrenze

Indikator 1.2 und 1.3: Nachweise für Qualitätsstufe 1.2 und 1.3

- Quantifizierung des verwendeten Rohstoffs und der Werkstoffgruppe (z.B. mittels Bauteilkatalog der Ökobilanz oder gewerkeweise auf Grundlage der Ausschreibungen)
- Ermittlung / Abschätzung der Überschreitung der Signifikanzgrenze
- Angabe der Art der relevanten verbauten Rohstoffe der gleichen Rohstoffgruppe (z. B. Hölzer, Holzprodukte und / oder Holzwerkstoffe)
- Nachweis, dass eingesetzte Produkte mit DGNB anerkanntem Standard (Label) zertifiziert sind



- Lieferschein oder Rechnung des Lieferanten (Nennung der CoC-Zertifizierungsnummer sowie des Namens des zu zertifizierenden Projektes). Auf dem Lieferdokument muss, sofern vom jeweiligen Standard gefordert, der Zertifizierungsstatus der nachzuweisenden Position vermerkt sein (z. B. FSC, PEFC oder CSC Silber/Gold zertifiziert).
- Streckengeschäft, Drop-Shipping: Wird ein Händler eingeschaltet, der die Originalgebinde lediglich weiterleitet, ist von diesem der Lieferschein / die Rechnung seines Lieferanten vorzulegen, in dem dessen CoC-Zertifizierungsnummer, der Zertifizierungsstatus der nachzuweisenden Position sowie Namen des Händlers und des zertifizierten Projektes vermerkt sind.
- **Mengenermittlung Möbel:**

Die Mengenermittlung der Möbel erfolgt entweder detailliert über das Volumen, die Angabe der Holzart der verbauten Hölzer, Holzprodukte und/oder Holzwerkstoffe oder über ein vereinfachtes Verfahren. Hierbei wird die Menge der Möbel wie folgt ermittelt:

 - Tische, Rollcontainer und Stühle werden Stückweise
 - Stauraummöbel (z.B. Regal-, Schubladen-, Vitrinenelemente ...) werden pro laufenden Meter (1 lfm = 1 Stück) angerechnet. Für Kücheneinrichtungen werden Ober- oder Unterschrank separat als 1 Stück gerechnet. Bei Empfangstheken oder Coffee Point Thekenelementen oder ähnlichem wird 0,5 lfm als 1 Stück gerechnet.
 - Die Angabe der Holzart der verbauten Hölzer, Holzprodukte und/oder Holzwerkstoffe ist anzugeben.

Indikator 2.1: Nachweise für Qualitätsstufe 2.1

- Angabe der Art der relevanten verbauten Sekundärrohstoffe
- Quantifizierung der verwendeten Sekundärrohstoffe (z. B. mittels Bauteilkatalog der Ökobilanz oder gewerkeweise auf Grundlage der Ausschreibungen)
- Nachweis, dass für eingesetzte Produkte eine Selbstdeklaration über den Sekundärrohstoffanteil vorliegt

Indikator 2.2: Nachweise für Qualitätsstufe 2.2

- Angabe der Art der relevanten verbauten Sekundärrohstoffe
- Quantifizierung des verwendeten Sekundärrohstoffs (z. B. mittels Bauteilkatalog der Ökobilanz oder gewerkeweise auf Grundlage der Ausschreibungen)
- Nachweis, dass eingesetzte Produkte mit DGNB anerkanntem Standard (Label) zertifiziert sind

Indikator 3.1 Verwendung von Werkstoffen aus regional gewonnenen Rohstoffen

- Nachweis über die Holzmenge, Lieferkette, Transportwege (Holzgewinnung - herstellender Betrieb) anhand von aussagekräftigen und plausiblen Dokumenten.
- Für die verwendeten Rohstoffe sind die Angaben zur Holzherkunft und des herstellenden Betriebs sowie der Entfernungen entsprechend zu dokumentieren.



APPENDIX C – LITERATUR

I. Version

Änderungsprotokoll auf Basis Version 2018

SEITE	ERLÄUTERUNG	DATUM
alle	Allgemeine Grammatik-, Stil- und Rechtschreibprüfung	25.10.2018
alle	Einführung der Erstanwendungsphase für Hotels und Gastronomie	25.10.2018
	Indikator 3: Einführung einer Interpolation von 1-5 Punkte bezogen auf 10 - min. 80% regional gewonnener Rohstoffe	25.10.2018
	Indikator 3: Bündelung von je 250 km Transportweg für die Wege von Abbaugebiet zur Produktionsstätte und zur Baustelle auf die Summe von maximal 500 km	25.10.2018
	Redaktionelle Anpassung „Innovationsraum zu 1 und 2“ Aufzählung Bezug Indikatoren	28.02.2019
	Ausnahmeregelung zu Mindestanforderung	28.02.2019
	Anpassung des Umfangs der Nachweisführung: Angabe des Ortes bzgl. der Verarbeitungsschritte entfällt	28.02.2019
	Kork wird zukünftig unter der Werkstoffgruppe „Holz und Holzwerkstoffe“ abgebildet	28.02.2019
	Anpassung Formulierung: „z. B. über ein Chain of Custody-Zertifikat, ein Auditprogramm für Zulieferer, Probennahme“	28.02.2019
	Darstellung der Bewertung angepasst (Interpolation)	10.09.2020
	Methode Indikator 2.1: "Anerkannte Standards" durch "Selbstdeklaration" ersetzt sowie Bestätigung für branchentypische Praktiken	10.09.2020
	„2. Verwendung von Naturstein“: Vereinfachte Nachweisführung für Qualitätsstufe 1.2 bei Produkten aus Ländern der EU	10.09.2020
	Verwendung Tool ist für die Nachweisführung zu verwenden	10.09.2020
	Indikator 1.2 und 1.3: Nachweise für Qualitätsstufe 1.2 und 1.3: Ergänzung „oder CSC Silber/Gold“	10.09.2020

II. Literatur

- Sustainable Development Goals Icons, United Nations/globalgoals.org
- International Labour Organisation ILO:
 - Übereinkommen 29 - Zwangsarbeit, 1930
 - Übereinkommen 98 - Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
 - Übereinkommen 105 - Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
 - Übereinkommen 138 - Mindestalter, 1973
 - Übereinkommen 182 - Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen